

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(unter Anlehnung an die Bestimmungen des Verbandes Schweizerischer Maschinen- und Werkzeughändler VSMWH)

### Sämtliche Lieferungen der Firma HÖCKER Polytechnik AG erfolgen zu den nachstehenden Lieferbedingungen:

- 01. Preise / Maschinenwerte** sind unverbindlich und gelten, wo nicht anders vereinbart, netto für Lieferungen ab Werk bzw. ab Grenze. Mindestfaktorabtrag Fr. 25.— Sollten sich die Kosten für Werkstoffe, Löhne oder andere preisbildende Faktoren bis zur Lieferung - auch bei unverschuldeter Lieferungsverzögerung - erhöhen, so werden die am Liefertag gültigen Preise berechnet. Dies gilt sinngemäss auch für Kursänderungen von Fremdwährungen, die seit Bestellaufnahme bis Lieferung eingetreten sind. Alle gesetzlichen Abgaben und Steuern, die seit Bestellaufnahme bestehen oder eintreten bzw. sich verändern, werden automatisch dem Kaufpreis zugeschlagen. Kantonale Stempelgebühr zu Lasten des Käufers, ebenso notwendige Eintragungskosten.
- 02. Lieferfristen** sind für die HÖCKER Polytechnik AG nicht verbindlich, doch verpflichtet sie sich, solche möglichst einzuhalten. Materialmangel, Betriebsstörungen der Lieferwerke, Ablieferungs- und Transporthindernisse aller Art oder andere Fälle höherer Gewalt, die Verzögerungen in der Ablieferung verursachen, begründen eine entsprechend längere Lieferfrist und geben dem Besteller weder ein Recht zum Vertragsrücktritt noch Anspruch auf Schadenersatz.
- 03. Zahlungen** des Bestellers haben nur befreiende Wirkung, wenn sie auf das Konto der HÖCKER Polytechnik AG geleistet werden. Die Mitarbeiter der HÖCKER Polytechnik AG sind zum Inkasso nicht berechtigt und dürfen keine Zahlungen, in welcher Form auch immer, entgegennehmen. Ohne gegenteilige Vereinbarungen sind Kaufgegenstände wie folgt zahlbar: 30 % innert 10 Tagen nach Bestellung, 50 % vor Lieferung, Rest innert 30 Tagen nach Lieferung rein netto zuzüglich gesetzlicher MWSt. Kleinlieferungen innert 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto.  
Wenn die vereinbarte Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, steht der HÖCKER Polytechnik AG das Recht zu, die Lieferung zurückzubehalten. Bei nicht pünktlicher Zahlung kann, unabhängig von den vereinbarten Zahlungskonditionen, ein Zins von mindestens 10% p.a. seit Zahlungstermin verrechnet werden.  
Bei Ausbleiben einer fälligen Zahlung um mehr als 1 Monat werden sämtliche ausstehenden Beträge zur Zahlung fällig, und die Verkäuferin ist berechtigt, bereits gelieferte Gegenstände ohne weitere Mahnung zurückzunehmen, wobei der Käufer für den entstandenen Schaden aufzukommen hat. Die vom Käufer geschuldete Entschädigung entspricht einem Abschreibungssatz von 30% (dreissig Prozent) des Kaufpreises im ersten Jahr seit Rechnungsstellung und für jedes weitere Jahr einem solchen von je 15% (fünfzehn Prozent). Hierzu werden die Kosten für Montage und Demontage, Hin- und Rückfahrt, Camionnage und eventuelle weitere Spesen dem Besteller in Rechnung gestellt. Weiterer Schadenersatz für höhere Abnutzung und Beschädigungen der Vertragsobjekte bleibt in jedem Fall vorbehalten. Im Falle eines Domizilwechsels oder der Standortveränderung des Vertragsobjektes ist der Kunde verpflichtet, die HÖCKER Polytechnik AG sofort in Kenntnis zu setzen.
- 04. Transport, Verpackung.** Die Sendungen reisen stets auf Gefahr des Bestellers. Frachtkosten und Ablad gehen zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 05. Schutzvorrichtungen und technische Angaben.** Prospekte, Gewichte, Masse, Abbildungen sind ohne Verbindlichkeit. Schutzvorrichtungen, auch wenn von der SUVA vorgeschrieben, sind im Preis nicht inbegriffen und werden von der HÖCKER Polytechnik AG oder von der SUVA direkt geliefert.
- 06. Montage.** Bei Maschinen, bei denen Montage nötig oder gewünscht wird, wird diese zusammen mit dem Montagematerial immer separat zu den aktuellen Tarifsätzen verrechnet.
- 07. Versicherungen.** Der Besteller verpflichtet sich, die Vertragsobjekte ab Vertragsabschluss bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises respektive der Leasingdauer gegen Feuer-, Wasser-, Elementar- und Transportschaden sowie Maschinenbruch zu versichern.
- 08. Annahmeverzug.** Sofern ein Kunde die Annahme der Lieferung verweigert, ist die HÖCKER Polytechnik AG berechtigt, nach einmaliger Voranzeige vom Verträge zurückzutreten und 20% des Kaufpreises als Konventionalstrafe zu verlangen. Die Verkäuferin behält sich weitere Schadenersatzansprüche vor. Bei Bestellungen auf Abruf ist der Kunde verpflichtet, die Vertragsgegenstände innert spätestens einem Jahr ab Vertragsabschluss entgegenzunehmen.
- 09. Mangelrügen.** Der Kunde hat die Vertragsgegenstände innert 10 Tagen nach Empfang zu prüfen, andernfalls gelten diese als genehmigt. Allfällige Mangelrügen haben sofort nach Entdeckung schriftlich und mit genauer Bezeichnung der Mängel zu erfolgen. Mangelrügen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen.
- 10. Garantie.** Für einwandfreies Material und gutes Funktionieren ihrer Werkzeuge und Maschinen garantiert die HÖCKER Polytechnik AG 24 Monate seit Lieferung, richtige fachmännische Behandlung vorausgesetzt. Die Garantie erstreckt sich ausschliesslich auf die Instandstellung oder den Ersatz von fehlerhaften Materialteilen. Weiter gehende Ansprüche wie Frachtvergütung, Kosten für Montage und Demontage, Ansprüche aus Personen- und Sachschäden oder Betriebsunterbrüchen sind ausgeschlossen. Ein Nachbesserungsrecht wird vorbehalten. Keine Garantie und Haftung wird übernommen für Vermögensschäden aller Art, die direkt oder indirekt durch Lieferungen und Beratungen der HÖCKER Polytechnik AG entstehen. Auf Occasionsanlagen und -komponenten wird keine Garantie gewährt.
- 11. Eigentumsvorbehalt.** Der Besteller ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der HÖCKER Polytechnik AG bis zur vollständigen Bezahlung des Anlagenwertes der Eigentumsvorbehalt an den Vertragsgegenständen eingeräumt wird.
- 12. Schriftform.** Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 13. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Luzern.** Anwendbar ist schweizerisches Recht.